

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz-WPG, Bearbeitungsstand 21.07.2023)

26. Juli 2023

Präambel

Der BFW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz-WPG).

Das WPG trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei. Die kommunale Wärmeplanung ist ein wichtiges Instrument zur Koordinierung der lokalen Energieinfrastrukturentwicklung. Es geht um Planungs- und Investitionssicherheit der Akteure vor Ort bei der Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien. Für Eigentümer und Mieter geht es um eine wirtschaftlich und sozial tragfähige Handlungsoption im Rahmen der kommenden Novelle zum Gebäudeenergiegesetz.

Allein die Planung ist jedoch nicht das Ziel. Der Klimaschutz gewinnt erst, wenn Wärme aus erneuerbaren Energien tatsächlich durch die Fernleitungen fließt. Die erforderlichen Ausbaupflichtungen sind daher zwingend im Gesetzentwurf zu ergänzen. Anderenfalls besteht das Risiko, dass zwar Wärmepäne erstellt, jedoch zum Beispiel wegen fehlender Leistungsfähigkeit nicht umgesetzt werden.

Immobilieeigentümer brauchen Planungssicherheit. Das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung muss prioritär noch vor dem GEG vorangebracht werden. Die flächendeckende Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien kann so in den Kommunen ohne einen ordnungsrechtlichen Zwang zum Heizungsaustausch sichergestellt werden.

Es ist daher positiv, dass im überarbeiteten WPG-Entwurf eine bundesweite Pflicht zur Wärmeplanung für alle Kommunen eingeführt worden ist. Verpflichtende Wärmeplanung ist auch für kleinere Kommunen erforderlich. Auch viele kleine Nahwärmenetze im ländlichen Raum sind ein wichtiger Baustein, der Deutschland beim Klimaschutz erfolgreich voranbringt. Ländliche Räume dürfen beim Klimaschutz nicht abgehängt werden.

Die noch offenen Kernforderungen lauten:

- **Grundsatz: Ausbaupflichten einfügen.**
- **Zielerreichung durch Zwischenziele und verpflichtende Finanzierungspläne sicherstellen (§ 1 WPG-E).**
- **Rechtssichere Ermittlung des EE-Anteils von 50 % (§ 2 Abs. 1 WPG-E).**
- **Beschleunigte Steigerung des Wärmenetzausbaus (§ 2 Abs. 2 WPG-E).**
- **Sozial tragfähige Energiepreisentwicklung sicherstellen (§ 9 Abs. 3 WPG-E).**
- **Umsetzungsmaßnahmen planungssicher gestalten (§ 19 WPG-E).**
- **Wärmeversorgung mit 100% EE gewährleisten (§ 25 Abs. 1 WPG-E).**
- **Keine Benachteiligung von Biomasse in neuen Wärmenetzen (§§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 2 WPG-E).**

Im Einzelnen:

Zielerreichung durch Zwischenziele und verpflichtende Finanzierungspläne (§ 1 WPG-E).

Im WPG-E geht es um Planung, aber noch nicht konkret um den Bau von Leitungsnetzen. Die bloße Planung ist jedoch ohne Umsetzung wertlos.

Die Klimaschutzziele bis 2045 werden lediglich als reine Zielbestimmung formuliert. Es fehlen jedoch Zwischenziele und Transformationspfade mit Meilensteinen auf den Weg zur klimaneutralen Energieversorgung.

Ziel sollte auch ein verpflichtender Finanzierungsplan sein. Denn es ist derzeit ungeklärt, was passiert, wenn Länder und Kommunen die Wärmeplanung wegen fehlender Leistungsfähigkeit nicht umsetzen können.

Forderung und Formulierungsvorschlag

Nach § 1 S. 2 WPG-E ist nachfolgende Formulierung einzufügen: „...*Bis zum Jahr 2030 ist die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Verpflichtenden Finanzierungspläne sowie Transformationspfade mit Meilensteinen tragen zur Erreichung der Ziele bis 2045 bei. Ein laufendes Monitoring bis zur erfolgreichen baulichen Umsetzung der Wärmepläne ist sicherzustellen...*“

Rechtssichere Ermittlung des EE-Anteils von 50 % (§ 2 Abs. 1 WPG-E).

Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung geht hervor, wie das 50%-Ziel 2030 ermittelt werden soll. In § 2 S. 1 WPG-E ist lediglich geregelt, dass der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme und aus thermischer Abfallbehandlung in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel, gemessen am jährlichen Wärmeenergieverbrauch, bis zum 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent betragen soll. Das ist alles. Offen ist, wie die gemessenen Wärmeverbräuche effizient gesammelt und mit geringstmöglichem Aufwand zu einem validen Ergebnis verarbeitet werden.

Forderung

In der Gesetzesbegründung sollte erläutert werden, mit welchem Aufwand und mit welchen statistischen Methoden der bundesweite EE-Anteil von 50 % ermittelt wird. Ziel ist ein valides Ergebnis, dass mit geringstmöglichem Aufwand erzielt wird.

Beschleunigte Steigerung des Wärmenetzausbaus sicherstellen (§ 2 Abs. 2 WPG-E).

Es ist unklar, was mit der deutlichen und dynamischen Steigerung des Wärmenetzausbaus gemeint ist.

Forderung

§ 2 Abs. 2 WPG-E sollte konkretisiert werden.

Formulierungsvorschlag

Der Textbaustein von Seite 79 der Begründung sollte ergänzend wie folgt in § 2 Abs. 2 WPG-E eingefügt werden: „...*Wärmenetze sind beschleunigt und verstärkt auszubauen und Letztverbraucher verstärkt an Wärmenetze anzuschließen...*“

Verfassungsrechtliche Abwägungsprämissen streichen (§ 2 Abs. 3 WPG-E).

Verfassungsrechtliche Abwägungsprämissen zugunsten des Klimaschutzes gehören nicht in das WPG. Es gibt keinen verfassungsrechtlichen Vorrang für den Klimaschutz gegenüber den anderen verfassungsrechtlichen Schutzgütern.

Es handelt sich auch nicht um eine bloße Anpassung an die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).

Es ist zwar richtig, dass es keinen automatischen Vorrang von Wirtschaftlichkeitserwägungen gegenüber dem Klimaschutz als Staatsziel gibt. Andererseits genießt Artikel 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Soll dieser Interessenausgleich der verfassungsrechtlichen Schutzgüter gelingen, darf demzufolge nicht unverhältnismäßig in die Eigentumsrechte gem. Art. 14 GG eingegriffen werden. Ein verfassungsrechtlicher Vorrang für den Klimaschutz besteht nicht. Eigentumsgarantie und Wirtschaftlichkeitsgebot sind vielmehr essenzielle Voraussetzung für die Erreichung der Klimaschutzziele.

Forderung

Verfassungsrechtliche Regelungen trifft das Grundgesetz und nicht das WPG. § 2 Abs. 3 WPG-E ist zu streichen.

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 3 WPG-E

~~„...Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von den dazugehörigen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden...“~~

Sozial tragfähige Energiepreisentwicklung sicherstellen (§ 9 Abs. 3 WPG-E).

Die planungsverantwortliche Stelle soll nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 3 WPG-E die voraussichtliche Energiepreisentwicklung beachten. Klar ist jedoch nicht, welche Rechtsfolgen hieraus abgeleitet werden.

Klar ist, es besteht keine denklogische Kausalität zwischen eingesetztem Energieträger, Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz und der Senkung von Energiekosten. Verbrauchseinsparungen führen nicht zwingend zu geringeren Kosten. Es ist sehr fraglich, ob eine auf erneuerbaren Energien basierende Wärmeversorgung mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleistet. Aber genau das muss das Ziel sein.

Gerade in der aktuellen Lage sind die Strompreise alles andere als stabil geblieben. Und wie die Versorgungssicherheit bis 2045 gewährleistet werden soll, ist keinesfalls klar. Aktuell ist es eine Wette darauf, dass wir den Strom aus Sonne und Wind bis dahin irgendwie speichern können.

Forderungen

Die Vorprüfung zu einer realitätsnahen Energiepreisentwicklung und zu möglichen Rechtsfolgen bei Abweichungen von den Prognosen ist nachzuholen.

Die planungsverantwortliche Stelle muss sicherstellen, dass eine auf erneuerbaren Energien basierende Wärmeversorgung eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleistet. § 9 Abs. 3 WPG-E ist entsprechend zu ergänzen. Anschluss- und Benutzungszwänge müssen vermieden werden.

Formulierungsvorschlag

§ 9 Abs. 3 WPG-E ist nach Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „...*Die planungsverantwortliche Stelle stellt sicher, dass eine auf erneuerbaren Energien basierende Wärmeversorgung eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleistet. Anschluss- und Benutzungszwänge bestehen nicht...*“

Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung konkretisieren (§§ 13 ff WPG-E).

Offene Fragen:

- Sind ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen für die Erstellung der Wärmeplanung vorhanden?
- Was passiert in Kommunen, die nicht leistungsfähig sind? Wie werden diese Kommunen bei der Wärmeplanung und dem Bau sowie Betrieb von Leitungsnetzen unterstützt?
- Verpflichtende Umsetzungsfristen der Wärmeplanung fehlen. Wie wird sichergestellt, dass aus der Planung ein funktionierendes Leitungsnetz wird?
- Wie wird sichergestellt, dass durch das Leitungsnetz bis 2045 Wärme aus 100 % erneuerbare Energien fließen?

Forderung

- Ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen für die Erstellung der Wärmeplanung bereitstellen.
- Nicht leistungsfähige Kommunen, wirtschaftlich tragfähig unterstützen. Die Verpflichtung zur Unterstützung nicht leistungsfähiger Kommunen im WPG ergänzen.
- Sicherstellen, dass aus der Planung ein reales Leitungsnetz wird. WPG ergänzen.

- Sicherstellen, dass durch das Leitungsnetz bis 2045 Wärme aus 100 % erneuerbare Energien fließen. Verpflichtenden Maßnahmenplan in das WPG einarbeiten.

Umsetzungsmaßnahmen planungssicher gestalten (§ 19 Abs. 1 WPG-E).

§ 19 Abs. 1 WPG-E ist lediglich als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Aber wie wird sichergestellt, dass aus der Planung ein reales Leitungsnetz wird? Dies ist zwingend für den Erfolg der kommunalen Wärmeplanung (s.o.).

Daneben muss verpflichtend sichergestellt werden, dass durch das Leitungsnetz bis 2045 Wärme aus 100 % erneuerbare Energien fließen.

Forderung

§ 19 Abs. 1 WPG-E ist als bedingungslose Verpflichtung zu formulieren.

Formulierungsvorschlag

§ 19 Abs. 1 WPG-E ist wie folgt zu ändern:

~~„...Die planungsverantwortliche Stelle stellt auf Grundlage der Vorprüfung gemäß § 14, Bestandsanalyse gemäß § 15, der Potenzialanalyse gemäß § 16 sowie unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes die für das beplante Gebiet möglichen Versorgungsoptionen für das Zieljahr dar. Auf Grundlage der Vorprüfung gem. § 14, Bestandsanalyse gemäß § 15, der Potenzialanalyse gem. § 16 und im Einklang mit dem Zielszenario stellt die planungsverantwortliche Stelle sicher, dass die Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht wird.~~

Hierzu zeigt sie auf, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets bis zum Zieljahr ~~bestehen kann~~ bestehen wird...“

Wärmeversorgung mit EE durch Fortschreibung des Wärmeplans (§ 25 Abs. 1 WPG-E).

Bei der Evaluation und Fortschreibung kann es nicht lediglich darum gehen, die Entwicklung der Wärmeversorgung auszuweisen. Die Versorgung mit EE muss vielmehr sichergestellt werden.

Formulierungsvorschlag

§ 25 Abs. 1 WPG-E ist wie folgt zu ändern: „...Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu überwachen. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung).

Die Fortschreibung dient dazu, die Entwicklung der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2045 vollständig für das beplante Gebiet sicherzustellen. Im Zuge der Fortschreibung ~~soH~~ ist für das gesamte beplante Gebiet die Entwicklung der Wärmeversorgung bis zum Zieljahr ~~aufgezeigt werden~~ aufzuzeigen. Prüfgebiete können bis zum Zieljahr als voraussichtliches

Wärmeversorgungsgebiet dargestellt werden, wenn für sie eine andere Art der Wärmeversorgung geplant ist...“

Keine Benachteiligung von Biomasse in neuen Wärmenetzen (§ 30 Abs. 2 WPG-E).

Biomasse ist eine gleichberechtigte Handlungsoption für die Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien. § 26 Abs. 2 WPG-E ist daher redundant.

Forderung

§ 30 Abs. 2 WPG-E ist zu streichen.

Formulierungsvorschlag

§ 30 Abs. 2 WPG-E ist wie folgt zu ändern: „...~~Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 35 Prozent und in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent...~~“

Klimaneutralität für alle Handlungsoptionen (§ 31 Abs. 2 WPG-E).

Biomasse ist eine gleichberechtigte Handlungsoption für die Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien. § 31 Abs. 2 WPG-E ist daher redundant.

Forderung

§ 31 Abs. 2 WPG-E ist zu streichen.

Formulierungsvorschlag

§ 31 Abs. 2 WPG-E ist wie folgt zu ändern: „...~~Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent und in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent...~~“

Ansprechpartner:

Andreas Beulich
Bundesgeschäftsführer

Franco Höfling
Justiziar/Leiter Recht



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Französische Straße 55
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax: 030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

Rue du Luxembourg 3
1000 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5501618
andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Dirk Salewski, Präsident
Christian Bretthauer
Andreas Ibel
Ivonne Kutzner
Frank Vierkötter

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Andreas Beulich